

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 09, S. 383) i. V. m. des § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG vom 28.06.2007 (GVBl. I S. 1206) i. V. m. der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Genthin werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 19.07.2012 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 307,00 € entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzung auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.03.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, sofern sie aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde auf Antragstellung des Schuldners Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann auf Antragstellung des Schuldners Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird.

§ 6 Gebührenfreiheit

- (1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Von der Gebührenpflicht sind die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder ideellem Charakter befreit. Die Stadt kann außerdem von der Erhebung der Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere bei Veranstaltungen mit überwiegend sozialem, kulturellem oder sportlichem Interesse oder bei Veranstaltungen zur Förderung des örtlichen Einzelhandels oder bei sonstigen Festen und Märkten.
- (2) Gebührenfreie Sondernutzungen sind ferner:
 - a. nicht kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände
 - b. Fahrradstände ohne Werbung

§ 7 Gebührenkatalog

1. Für das Aufstellen von Bauschutt- und Grobmüllcontainern
 - a) bis 7,0 m³ Fassungsvermögen 2,60 €/ Tag
 - b) über 7,0 m³ Fassungsvermögen 5,20 €/ Tag.
2. Für das Ablagerung von Baumaterial sowie fester Brennstoffe für die Dauer von mehr als 24 Stunden 0,50 €/ m² pro Tag.
3. Für das Aufstellen von Baugeräten, Baumaschinen, Gerätewagen, Unterkünften oder anderen Baustelleneinrichtungen etc.
 - a) bis zu 3 Monaten 1,30 €/m² pro Monat
 - b) bis zu 6 Monaten 1,80 €/m² pro Monat
 - c) mehr als 6 Monate 2,30 €/m² pro Monat.
4. Für das Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen, bzw. für die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden oder ähnlichen Arbeiten
 - a) mit Durchgang 0,20 €/ lfm pro Tag
 - b) ohne Durchgang 0,30 €/ lfm pro Tag
 - Mindestgebühr 5,20 €.

Die Sondernutzung für private Baumaßnahmen mit dem Nachweis von Eigenleistung (nicht für Baufirmen) - für den Zeitraum von 14 Tagen nach Genehmigung – gebührenfrei.
5. Für das Aufstellen von Warenträgern vor dem eigenen Geschäft: - gebührenfrei –.
- Die Sondernutzung ist gegenüber dem FB 4 Sicherheit und Ordnung anzeigepflichtig und so vorzunehmen, dass eine Behinderung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen.
6. Für das zeitweilige Anbringen oder Aufstellen von Werbetafeln und Werbeplakaten für Veranstaltungen sowie für das Aufstellen von Litfaßsäulen u.ä.
 - a) bis 0,5 m² Größe 0,15 €/Stück pro Tag
 - b) bis 1,0 m² Größe 0,30 €/Stück pro Tag
 - c) über 1,0 m² Größe 0,45 €/Stück pro Tag.

7. Für das Aufstellen bzw. Anbringen von Warenautomaten, Spielgeräten vor den Geschäften, Vitrinen, Schaukästen u.ä.

a) bis 0,5 m ² Größe	0,15 €/ Stück pro Tag
b) über 0,5 m ² Größe	0,30 €/ Stück pro Tag
Mindestgebühr	5,20 €.

8. Für das genehmigungspflichtige Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen ohne festen Standort 0,40 €/m² pro Tag.

9. Ortsfeste Verkaufsstände jeglicher Art 4,00 €/m² pro Monat.

10. Für die genehmigungspflichtige Errichtung einer ständigen Freifläche vor einem Ladenlokal bzw. Gaststätte zum Aufstellen von Tischen und Stühlen 2,00 €/m² pro Monat.

11. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken ohne bauliche Einschränkungen der öffentlichen Verkehrsflächen
- gebührenfrei –.

Die Sondernutzung ist gegenüber dem FB 4 Sicherheit und Ordnung anzeigepflichtig und so vorzunehmen, das eine Behinderung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen wird.

12. Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht zu den Pflichtaufgaben der Kommune gehört

je angefangene m ² Verkehrsfläche	1,00 € monatlich
Mindestgebühr	26,00 €.

13. Nutzung der Bootsanlegestelle für Sportboote kann entfallen.

14. Jede sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1 - 12 fällt, bis zu 307,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Sondernutzungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, am 22.02.2007 vom Stadtrat beschlossen und am 27.02.2007 veröffentlicht, außer Kraft.
3. Die Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin vom 19.07.2012 wird im Amtsblatt der Stadt Genthin bekannt gegeben.

Genthin, den 19.07.2012

Wolfgang Bernicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)